Auszüge Fluss und Seen Verkehrsordnung

Geltungsbereich

Die Seen- und Flussverkehrsordnung gilt für alle als schiffbar ausgewiesenen fließenden und ruhenden Gewässer in Österreich, die keine Wasserstraßen sind.

Erweiternd gelten alle Verordnungen des zuständigen Landeshauptmanns.

Seen in Oberösterreich[1]

Name	***Fläche km²***	***Max. Tiefe***
Almsee	*0,85*	*5*
Attersee	*46,2*	*171*
Hallstätter See	*8,6*	*125*
Irrsee	*3,6*	*32*
Mondsee	*13,8*	*68*
Offensee	*0,55*	*38*
Traunsee	*24,4*	*191*
Vorderer Gosausee	*0,58*	*69*

Nebenflüsse Donau OÖ & Wasserstraßen

	Donau KM	**Zu Tal**
Altarm Ottensheim	2145	L
Traun – Mündung	**2125**	**R**
Ipfbach – Mündung	2117	L
Gusen – Mündung	2113	L
Enns – Mündung	**2111**	**R**
Albing – Mündung	2109	R
Aist – Mündung	2108	L
Altarm Wallsee	2095	L
Hüttinger Altarm	2091	L
Ardaggbach – Mündung	2083	L
Sarmingbach -Mündung	2072	L
Neue Donau	**1938**	**L**
March – Mündung	**1880**	**L**

Fahrregeln

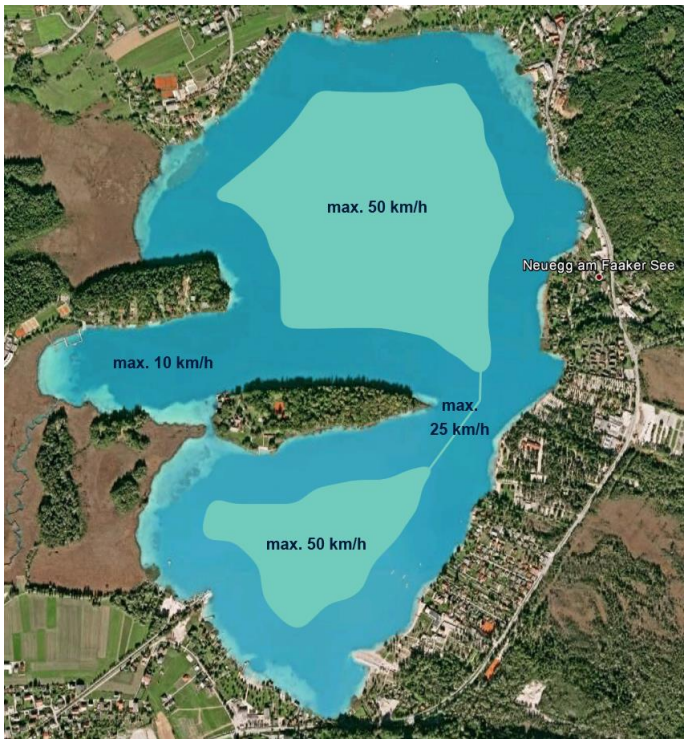

Auf allen österreichischen Seen gilt eine 200 Meter breite **Uferzone**, diese darf von Motorbooten nicht befahren werden.

Ausnahme:

- Elektroboote bis 500 W
- Vorrangfahrzeuge (grüner Ball)
- Berufsfischerei (weißer Ball)
- Zum An-, Ablegen und Stillliegen, max. 10 km/h auf kürzestem Weg

Geschwindigkeitsbegrenzungen:

- 50 km/h bei Tag und guter Sicht
- 25 km/h bei Nacht, Stellen < 400 m
- 10 km/h in der Uferzone (Ausnahme)

[1] Fläche und Tiefe kann man wissen, muss aber nicht.

Auszüge Fluss und Seen Verkehrsordnung

Verbote und Beschränkungen auf dem Attersee Traunsee und Mondsee in Oberösterreich:

Ganzjährige Verbote

1. das Einsetzen von Tauchbooten und Amphibienfahrzeugen;
2. das Einsetzen von überwiegend Wohnzwecken dienenden Fahrzeugen oder Schwimmkörpern (z.B. Wohnschiffe und Hausboote) sowie von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Wohneinrichtungen mit einem Tiefgang von mehr als 2 m;
3. das Verwenden von Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 100 Watt;
4. das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten);
5. das Verwenden von im Rahmen eines Bootsvermietungsunternehmens gemieteten Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt;
6. der Betrieb von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtfahrverbot);
7. **das Verwenden von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor auf dem Mondsee.**

Zeitlich begrenzte Verbote

1. Motorbootfahrverbot (1. Juli bis 31. August)
2. Ausübung der Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern jeder Art in Schutzzonen (1. Mai bis 30. September)

Beschränkungen

Die Anzahl der Motorfahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor, die für die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt oder zur Schulung von Führern von Motorfahrzeugen eingesetzt werden dürfen, wird für den **Attersee mit 26,** den **Traunsee mit 27** und den **Mondsee mit 8 begrenzt.**

Von diesen Verboten ausgenommen:

- Fahrzeuge (FZ) des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- FZ des Bundesheeres
- FZ der Wasserbauverwaltung
- FZ der behördlichen Gewässeraufsicht
- FZ des Feuerlöschdienstes und des Katastrophenhilfsdienstes
- FZ des Rettungs- und Hilfeleistungsdienstes
- FZ zur Vornahme von Arbeiten (z.B. Vermessungsarbeiten, Leitungsverlegungen, bauliche Arbeiten am Ufer)
- FZ bei Fronleichnamsprozessionen
- FZ zu Kontrollfahrten der Fischereischutzorganen in ihrem Überwachungsbereich
- FZ der Bewirtschafter von Fischereirechten für fischereiwirtschaftliche Maßnahmen mit herkömmlichen Fischereifahrzeugen
- FZ zu Fahrten im Rahmen fischereiwissenschaftlicher Tätigkeiten bzw. Untersuchungen
- FZ zum Abschleppen von Mietfahrzeugen, die bei einer gewerbebehördlich berechtigten Bootsvermietung in Verwendung stehen
- FZ die zum Zweck des Aufsichts- und Rettungsdienstes die bei genehmigten Veranstaltungen und bei Segelregatten eingesetzt werden
- FZ für Kontrollfahrten des Seeeigentümers

Auszüge Fluss und Seen Verkehrsordnung

Andere Verordnungen

Verordnung für: Almsee, Gleinker See, Großer Ödensee, Hallstättersee, Heratinger See, Hinterer Gosausee, Hinterer Langbathsee, Höllerersee, Holzösterer See, Kleiner Ödensee, Laudachsee, Nussensee, Offensee, Schwarzensee, Seeleithensee, Vorderer Gosausee, Vorderer Langbathsee und Zeller- oder Irrsee.

1. Auf den genannten Gewässern mit Ausnahme des Hallstättersees ist die Verwendung von **Motorfahrzeugen**, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt, **ganzjährig verboten**.
2. Auf dem Hallstättersee ist der Betrieb von Motorfahrzeugen, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt, zu Sport- oder Vergnügungszwecken ganzjährig verboten. Die Motorfahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor dürfen nur für die gewerbsmäßige Schifffahrt eingesetzt werden, wobei die Anzahl der Fahrzeuge mit insgesamt 4 begrenzt wird.
3. Unbeschadet der Verbote gemäß Abs. 1 und 2 gelten die verordneten Beschränkungen und Verbote der vorab gennannten Seen (vgl. Folie 16) auch für die hier genannten Gewässer sinngemäß. Die Sommersperre gilt jedoch nach Maßgabe des Abs. 2 nicht für den Hallstättersee.

Bestimmungen auf den Kärntner Seen

- Grundsätzlich ist die Schifffahrt mit Motorbooten mit Verbrennungsmotoren auf den **Kärntner Seen** und einigen **Draustauseen verboten**.
- Am **Wörthersee** und **Ossiachersee** ist die private Schifffahrt mit Verbrennungsmotoren nur für eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erlaubt.

Bestimmungen für den Bodensee

Zum Befahren des Bodensees ist ein **Bodensee-Schifferpatent vorgeschrieben.** Temporäre Anerkennung anderer Bootsführerscheine und Befähigungsnachweise (Urlaubspatent) werden auf Ansuchen für einen Zeitraum von 30 zusammenhängenden Tagen pro Jahr für die Kategorien A (Motor) und D (Segel) für den Bodensee erteilt.

Der ICC ist anerkannt.

! **Auf allen nicht genannten Seen und Flüssen Österreich ist die Ausübung der privaten Schifffahrt verboten.**